

5. Förderung der politischen Massenarbeit durch Anleitung und Kontrolle der öffentlichen Berichterstattung der Richter und Schöffen sowie der Justizaussprachen;
6. Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Institutionen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft;
7. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Staatshaushaltsplanes für den Einzelplan Justiz nach den hierfür geltenden Bestimmungen und Sicherung der materiellen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Justizorgane.

Leitung des Ministeriums

§4

Die Leitung des Ministeriums der Justiz erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Bereich des Ministeriums der Justiz Beschäftigten an **der Erfüllung der dem Ministerium von der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Aufgaben.**

§5

(1) Der Minister der Justiz leitet das Ministerium gemäß Artikel 98, 99 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und nach § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S.915). Auf Grund der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Anordnungen und Verfügungen sowie Durchführungsbestimmungen. Er trägt gegenüber der Volkskam-